

1701/J XXI.GP
Eingelangt am: 15.12.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Jung
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend anonyme Anzeige wegen illegaler Weitergabe eines sichergestellten
Dokuments durch Beamte

Am 5.12.2000 ist im Parlamentsklub der Freiheitlichen die Abschrift einer anonymen Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien eingegangen. Diese Anzeige gegen unbekannt hat folgenden Wortlaut:

„In der NEWS - Ausgabe Nr. 46/00 auf Seite 44 wird unter der Überschrift „Die blaue Spitzel - Akte“ der Brief den Horst Binder an Dr. Haider geschrieben haben soll und in dem das Übersenden von Auszügen aus dem polizeiinternen Computer erwähnt wird, abgedruckt. Daneben ist zum Vergleich eine Originalunterschrift Binders aus dem Einvernahmeprotokoll zu sehen. Dieser Brief soll Horst Binder und Dr. Haider im Rahmen der gegen sie laufenden Untersuchungen belasten.“

Unmißverständlich wird in der betreffenden Ausgabe des News - Magazins darauf hingewiesen, daß dieser Brief im Keller von Binder durch die Ermittler der Sonderkommission am 23. Oktober 2000 im Rahmen einer Hausdurchsuchung gefunden wurde. Wie das betreffende Schriftstück an die Redaktion von „News“ gelangen konnte bleibt weiter rätselhaft. Sicher ist nur daß dieser Brief im Rahmen einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt wurde und gesetzwidrig weitergegeben wurde.

Durch die Weitergabe einer vertraulichen Unterlage setzten Mitarbeiter der Sonderkommission, Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches, oder auch andere „Beamte gemäß Strafgesetzbuch“, denen diese Unterlage in Ausübung ihres Amtes zu gekommen ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die strafrechtsrelevanten Tatbestände des „Amtsmißbrauches“ und der „Verletzung des Amtsgeheimnisses“.

Der/die Täter hielt(en) es ernstlich für möglich und fand(en) sich damit ab, daß diese geheime Unterlage geeignet ist, andere, nämlich zumindest dem Landeshauptmann von Kärnten, Dr Jörg Haider als auch seinen Leibwächter Horst Binder, an ihren Rechten zu schädigen. Sie wußten, daß der Brief geheim ist und ihrer dienstlichen Verschwiegenheit unterliegt und dennoch gaben sie ihn weiter und mißbrauchten dadurch ihre Befugnis in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen.

Ebenso haben die betreffenden Beamten ein kraft ihres Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis, ein durch die Hausdurchsuchung hervorgebrachten Brief offenbart, obwohl dieses geeignet ist, private Interessen, nämlich zumindest die der Personen Dr. Haider und Horst Binder zu verletzen.

Ich stelle somit den Antrag, die Staatsanwaltschaft möge die geschilderten Sachverhalte in dieser Sache auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüfen, insbesondere Vorerhebungen veranlassen, wie und durch wen es zu der Veröffentlichung der geheimen Unterlage gekommen ist und gegen die dafür Verantwortlichen Anklage erheben.“

Obwohl dieses sichergestellte Dokument der Zeitschrift „NEWS“ im Wege des Amtsmißbrauches, also auf verbrecherische Weise, zugekommen sein müssen, ist offenbar - unter Mißachtung des § 84 Abs. 1 StPO - bisher nichts gegen diese fortdauernden Gesetzesverletzungen, welche der genannten Zeitschrift durch ihren Nachrichtenwert auch zum finanziellen Vorteil gereicht und in Anbetracht ihrer fortdauernden Wiederholung wohl als gewerbsmäßige Delikte im Sinne des Strafgesetzes gedeutet werden müssen, geschehen.

§ 84 Abs. 1 StPO lautet wie folgt:

„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.“

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

- 1.) Wurden Beamte Ihres Ministeriums bereits von der Staatsanwaltschaft ersucht auf Grund der oben angeführten anonymen Anzeige Vorerhebungen vorzunehmen?
- 2.) Ist Ihnen oder Beamten Ihres Ministeriums bereits bekannt, wie der Zeitschrift „NEWS“ das in der oben angeführten anonymen Anzeige erwähnte Dokument zugekommen ist?
- 3.) Haben Beamte ihres Ministeriums bereits ihre Pflicht zur Anzeigenerstattung wahrgenommen und Anzeigen gegen bekannte oder unbekannte Täter in der Redaktion der Zeitschrift „NEWS“ oder gegen Beamte Ihres Ministeriums oder des Bundesministeriums für Justiz wegen des Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 (1) StGB; des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 (1) sowie der Bestimmung anderer zur Ausführung einer Straftat nach § 12 StGB in Zusammenhang mit §§ 310 (1) bzw. 302 (1) StGB erstattet?
Wenn ja, wann und gegen wen ist mit welcher Begründung Anzeige erstattet worden bzw. wann und gegen wen wird mit welcher Begründung Anzeige erstattet werden?